



Der Anwaltverein informiert

Vorsicht bei privater Internetnutzung am Arbeitsplatz!



Clemens Pelka, Rechtsanwalt

Der tägliche Internetstreifzug ist für viele zur Gewohnheit geworden. Die Vielfalt medialer Inhalte lässt zwischen Schlagzeilen, Mitmachforen und Musikvideos schnell die Zeit vergessen. Am Arbeitsplatz sind die Segnungen des Internets jedoch mit großer Vorsicht zu genießen.

Dem Surfen in privater Mission kann schnell der Gang zum Arbeitsgericht folgen, denn viele Chefs verstehen bei privater Internetnut-

zung wenig Spaß. Schließlich soll sich der Arbeitnehmer nicht in seiner bezahlten Arbeitszeit und damit auf Kosten des Arbeitgebers im Internet vergnügen.

Diese harte Linie vertritt auch das höchste deutsche Arbeitsgericht, das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt.

Dieses hält privates Surfen am Arbeitsplatz vielfach für einen Kündigungsgrund.

Zum einen kann es zum Jobverlust führen, wenn privates Surfen entgegen einem ausdrücklichen Verbot oder nach einer einschlägigen Abmahnung erfolgt.

Zum anderen ist privates Surfen auch bei erlaubter oder geduldeter privater Internetnutzung brandgefährlich.

Dabei unterscheidet das BAG drei Fallgruppen, die zum Rauswurf führen können: Zum einen den unbefugten Download.

Dieser liegt vor, wenn große Datenmengen auf den Bürorechner heruntergeladen werden und damit die Gefahr einer Vireninfiltration oder anderer Störungen des Betriebssystems verbunden ist.

Vor allem beim Download von

strafbaren oder pornographischen Darstellungen kann es bei Rückverfolgung des Users zu einer Rufschädigung des Arbeitgebers kommen.

Ferner bejaht das BAG grundsätzlich einen Kündigungsgrund, wenn durch die Privatnutzung dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten zum Beispiel durch höheres Nutzungsentgelt entstehen, weil der Arbeitnehmer dadurch Betriebsmittel zu Unrecht in Anspruch nimmt.

In der dritten und wichtigsten Fallgruppe betont das BAG, dass das Surfen in privater Mission, wenn es nicht zur Pausensondern zur Arbeitszeit stattfindet, eine Verletzung der vertraglichen Hauptpflicht zur Arbeit darstellt.

Schließlich kann der Arbeitnehmer selbst bei Gestattung der privaten Internetnutzung nicht erwarten, dass der Arbeitgeber damit einverstanden ist, dass das Surfen ausufert und diese Zeit auch noch bezahlt wird.

Eine Abmahnung ist gerade bei den Viel-Surfern entbehrlich, die täglich das Internet über eine Stunde lang privat nutzen.

Liegt einer der genannten Kündigungsgründe vor, so besteht noch Hoffnung für den Arbeitnehmer, wenn eine umfassende Interessenabwägung ergibt, dass es dem Arbeitgeber dennoch zumutbar ist, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen.

Ist die Privatnutzung des Internets grundsätzlich gestattet, so ist die Nutzung in normalem bzw. angemessenem zeitlichen Umfang in Ordnung.

Ist die Benutzung dagegen nicht gestattet und surft der Arbeitnehmer dann auch noch auf pornographischen oder gar verbotenen Seiten, so geht dies erheblich zulasten des Arbeitnehmers.

Das Surfen im Internet kann in diesen Fällen sogar zur außerordentlichen Kündigung führen.

Auch in der modernen Bürowelt kann daher nur extreme Zurückhaltung beim privaten Internetkonsum empfohlen werden, selbst wenn die private Internetnutzung gestattet ist.

In jedem Fall finden Sie den geeigneten Anwalt beim Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Das Arbeitsrecht hat
seine eigenen Gesetze.
Ihr Anwalt kennt sie.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de